



Einschreiben

Eidgenössische Finanzmarktaufsicht
FINMA
Schwanengasse 2
3003 Bern

FINMA		
ORG	20. JULI 2009	SB
C3		
Bemerkung:		FR

Basel, 16. Juli 2009

Rundschreiben 2009/...

Vergütungssysteme - Entwurf

Mindeststandards für Vergütungssysteme bei Finanzinstituten

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir beziehen uns auf den oben genannten Entwurf und **weisen diesen aus den nachstehenden Gründen vollumfänglich zurück:**

1. Mit Bedauern stellen wir fest, dass die Überreglementierung einen weiteren grossen Schritt nehmen soll. Es ist stossend, dass eine ganze Branche für die Fehler einer Grossbank und letztlich für die ungenügenden Eigenmittelvorschriften durch die Finma bestraft wird. Gerade kleinere Banken, welche nicht systemrelevant sind und auch vom Staat in einer Krise kaum gestützt würden, sind anders zu behandeln als grosse Institute.
2. Weiter stellen wir fest, dass die Verfasser dieses Entwurfes sehr weit von der Praxis entfernt sind. Stossend ist, dass von Seiten der Finma nie das Gespräch mit den Privatbankiers gesucht wurde, um mit uns über **unsere** Vergütungssysteme zu sprechen. Ob derartige Gespräche mit anderen Bankenvertretern stattgefunden haben, entzieht sich unserer Kenntnis.
3. Wir kennen keine andere Branche in der Schweiz, welche von einer Behörde gezwungen wird, sich an ein gesetzlich vorgeschriebenes Vergütungssystem zu halten.
4. Dann müssen wir feststellen, dass wieder einmal alle Banken gleich behandelt werden sollen. So wurde einmal mehr der Rechtsform und der Organisation der Privatbankiers keine Rechnung getragen (Ausnahme Ziffer 12 und 73). Auch auf die Grösse der Banken und deren Geschäftsmodelle wurde keine Rücksicht genommen.
5. Des Weiteren erachten wir Ihre Haltung bezüglich der steuerlichen Behandlung von aufgeschobenen Vergütungen als ignorant. Gerade bei der Rechtsform der Personengesellschaft dürften sich bei aufgeschobenen Vergütungen höchst komplexe steuerliche Fragen ergeben. Hier muss sich die Finma aktiv um Lösungen bemühen und nicht nur gut gemeinte Ratschläge erteilen (siehe Kernpunkte Rundschreiben „Vergütungssysteme“).
6. Das Gleiche gilt für die aufgegriffene Problematik des Arbeitsrechtes.



7. Die Definition „ökonomischer Gewinn“ (Ziffer 19) ist erklärungsbedürftig.
8. Das Gleiche gilt für die Ziffern 50ff (Aufgeschobene Vergütung beteiligt den Mitarbeiter symmetrisch an der künftigen Entwicklung und den Risiken des Finanzinstituts.)
9. Der mit der Umsetzung der Richtlinie verbundene administrative Aufwand steht für die meisten Banken in keinem Verhältnis zur erreichten „Verbesserung“ der Situation.

Der Entwurf erscheint uns unausgegoren, insbesondere, da er für alle Banken in der Schweiz gelten soll. **Wir beantragen daher, dass die Privatbankiers und damit auch unser Haus explizit von der Einführung dieser neuen Reglementierung ausgeschlossen werden, sollte diese dennoch eingeführt werden.**

Selbstverständlich stehen wir Ihnen für eine konstruktive Diskussion zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

LA ROCHE & CO
die Teilhaber

Johann Jakob La Roche

Andreas Michael La Roche

François M. Labhardt

Christoph B. Gloor

